



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>Nr. 344 (Würdigung / *Acknowledgement*, 2017)**Dieter Nörr****Almanach der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 167,
2017, 386–390**© Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (Wien) mit freundlicher
Genehmigung
(<https://verlag.oeaw.ac.at/>)

Schlagwörter: Nachruf

Key Words: obituary<gerhard.thuer@oeaw.ac.at><https://www.oeaw.ac.at/m/thuer-gerhard/>Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

Sonderdruck aus dem Almanach der Österreichischen Akademie
der Wissenschaften, 167. Jahrgang (2017)

DIETER NÖRR

Nachruf
von

GERHARD THÜR

WIEN 2018

DIETER NÖRR



Nach zunächst hoffnungsvoll einsetzender Genesung verstarb in München am 3. Oktober 2017 Dieter Nörr, seit 1984 korrespondierendes Mitglied der philosophisch-historischen Klasse im Ausland, Mitglied der ehemaligen Kommission für Antike Rechtsgeschichte. Neben unserer trauern noch fünf weitere Akademien um ihn (die Nordrhein-Westfälische, die Bayerische, Heidelberg, dei Lincei, Istituto Veneto). Wie kein anderer vor ihm – und vermutlich auch nach ihm – sprengte er die Grenzen seines Faches, das in der dürren Bezeichnung seines Münchener Lehrstuhls für Römisches und Deutsches Bürgerliches Recht, den er von 1970 bis 1999 bekleidet hat, nicht einmal annähernd umschrieben ist. Bürgerliches Recht gehört für deutsche Romanisten zum Broterwerb, teils mit großer, teils mit geringerer Begeisterung betrieben. Nörr hat immerhin seinen Münchener Habilitationsvortrag über Ersatz immateriellen Schadens wirkungsreich in AcP 158 (1959) publiziert und war auch später noch auf dem Stand seiner Zeit.

Im Römischen Recht hatte er die Freiheit, die gesamte antike Rechtsgeschichte und Roms Nachlass bis hin zur Neuzeit zu durchstreifen – er tat das beileibe nicht systematisch und enzyklopädisch, sondern selektiv nach seinen persönlichen Interessen. Dabei betrachtete er, über die positiv überlieferten Rechtsnormen hinaus, stets sowohl die Rechtspraxis des Alltags als auch die geistesgeschichtlichen Hintergründe.

Repräsentativ für sein Wirken, vielleicht wird es als sein Hauptwerk in die Geschichte eingehen, ist das 1994 erschienene Buch *Savignys philosophische Lehrjahre* mit dem bescheidenen Untertitel „Ein Versuch“. Dieter Nörr geht der literarisch-philosophischen Diskussion unter den Intellektuellen an der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert nach (Fichte, Schlegel, Kant, Goethe, Jacobi) und unternimmt angesichts der immensen modernen Literatur zu Savigny anhand der publizierten Briefe „auf philologische Methoden“ aufbauend (S. VII) kühn

„den Versuch, Savigny lesen zu lernen“ (S. 13). In seinen Marburger Studienjahren ab 1795 habe Savigny die Grundlagen für sein späteres Werk sowie für die Entwicklung der Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert gelegt: „Es geht um eine Teilerforschung des geistigen Gebäudes, das selbst noch kaum Zeichen juristischer Kultivierung trägt.“ (S. 14) Nörr konzipierte dieses Buch als Mitglied des Wissenschaftskollegs in Berlin 1986/87. Es kostete ihn einen Teil seiner stets angegriffenen Gesundheit und konnte erst während eines Forschungssemesters 1990/91 zur Vollendung kommen. Aus der Antike mitgenommen hat er dabei einerseits das Postulat, unvoreingenommen an die – auch ‚nichtjuristischen‘ – Quellen heranzugehen, und andererseits sein dort exemplarisch geschärftes Interesse an Problemen der Hermeneutik und Rechtstheorie. Dieter Nörr wurde am 20. Februar 1931 in München geboren. Die Schule besuchte er in Berlin, Templin (Uckemark / Brandenburg – kriegsbedingt), Nürnberg und München, wo er 1949 das Abitur ablegte. Sein Vater durchlief nach dem Krieg die Karriere zu einem hochrangigen Richter in Zivilsachen. Sein älterer Bruder Rudolf war Rechtsanwalt (Societät Noerr), sein jüngerer Bruder Knut Wolfgang ist nun emeritierter Professor der Rechtswissenschaft in Tübingen, seine viel jüngere, vor-

verstorbene Schwester war Musikerin. Dass Dieter Jurist werden sollte, war keineswegs vorausbestimmt. Mit gleicher Begabung studierte er auch Violine. Doch als er, wie er erzählte, in einer Konzertaufführung einmal in eine Pause hineinplatzte, war die Entscheidung für Jura gefallen. Der Kammermusik blieb er privat treu, auch mit unserem Präsidenten Herbert Hunger ausgeübt. Die Jurisprudenz verdankt sein *ingenium* letztlich seinem schwachen Nervenkostüm.

Dieter Nörr begann 1949 in München das Jura-Studium, das er 1953 mit dem Ersten Staatsexamen abschloss, 1958 folgte das Zweite. In den knappen Jahren dazwischen lagen die von Mariano San Nicolò betreute (unveröffentlichte) Dissertation *Studien zum Strafrecht im Kodex Hammurabi* (dazu auch ZRG RA 75, 1958, 1–31; Promotion 1955, im Todesjahr seines Doktorvaters) und Studienaufenthalte in Heidelberg und Rom (vor allem Alte Geschichte). Als wissenschaftlicher Assistent bei Karl Engisch arbeitete er an seiner Habilitationsschrift *Die Fahrlässigkeit im byzantinischen Vertragsrecht* (publiziert 1960), mit der er 1959 in München die *venia legendi* für Römisches und Bürgerliches Recht erhielt. In Münster, 1960 auf den Lehrstuhl seines Faches ernannt, diente Nörr von 1967 bis 1970 in verschiedenen Varianten als Dekan und Prodekan. 1968/69 wirkte er auch,

verantwortlich für den Aufbau der juristischen Fakultät, als Mitglied des Gründungsausschusses der Universität Bielefeld. Im Nachklang zu seiner dort ausgeübten Funktion konnte er 1971 gemeinsam mit Hans Julius Wolff das erste „Symposion aus griechischer und hellenistischer Rechtsgeschichte“ auf Schloss Rheda bei Bielefeld organisieren, das inzwischen bei der 21. Tagung (Tel Aviv, 2017) angelangt ist und dessen Akten nun im Verlag unserer Akademie erscheinen.

Nachdem Dieter Nörr Berufungen nach Tübingen, Hamburg und Bielefeld abgelehnt hatte, folgte er 1970 dem ehrenvollen Ruf nach München als Nachfolger Wolfgang Kunkels, dessen Seminare er noch in seiner Assistentenzeit besucht hatte. Er legte Wert auf die Tatsache, dass diesen Lehrstuhl 1808 Friedrich Carl von Savigny innegehabt hatte, damals noch in Landshut. Diese Verantwortung trägt nun Johannes Platschek, der 2015 dem 1999 ernannten Alfons Bürge nachfolgte. Mitgliedschaften in Akademien, Ehrendokorate in Amsterdam, Paris II und Kyusu (Fukuoka) und ein (abgelehnter) Ruf als Direktor des Max-Planck-Instituts in Frankfurt am Main honorierten Nörrs Wirken in München.

Kunkel und Nörr führten das Römische Recht und die Antike Rechtsgeschichte in München zu ungeahnter Blüte. Begünstigt durch den Wieder-

aufbau der deutschen Universitäten wurde das davor als „undeutsch“ verfeimte Fach in diesen Jahren massiv gefördert. So war es Kunkel gelungen, 1956 von Heidelberg nach München berufen, das Bayerische Kultusministerium zu bewegen, die reichhaltige Privatbibliothek Leopold Wengers zu erwerben, worauf die rechtshistorischen Lehrstühle zum Leopold-Wenger-Institut zusammengefasst wurden. Vermehrt um den Nachlass Mariano San Nicolò waren die antikrechtlichen Bestände des Instituts weltweit erreicht. Nörr hielt diesen Standard auch nach 1970 durch Drittmittel aufrecht.

Diese Bibliothek bildete – freihand aufgestellt und ruhige Arbeitsplätze bietend – auch den Kristallisationspunkt für junge und arrivierte Gelehrte aus aller Welt, die Nörr an sich zog. Er hatte den Überblick über lohnende Themen, er hatte die Gabe, unheimlich schnell zu lesen (was seine eigenen Arbeiten allerdings für Druckfehler anfällig machte) und er konnte das Wesentliche der ihm zur Kritik vorgelegten Manuskripte sofort erfassen. So konnte er neben eigener Forschung, Lehre und Administration (wieder Dekanat, Sekretar der philosophisch-historischen Klasse der Bayerischen Akademie 1982–1990) jedem betreuten Gast substantielle Ratschläge mit auf den Weg geben. Er war Mittelpunkt einer

internationalen Gemeinde Gelehrter, welche die im Leopold-Wenger-Institut – privat und im gemeinsamen Seminar – blühende, offene und kollegiale Diskussion auch später noch verband und verbindet. Die damals glänzende personelle Ausstattung fiel allerdings einem inzwischen in den Rechtsfakultäten grassierenden Utilitarismus zum Opfer: Von den drei antirechtlichen Lehrstühlen wurden Griechisches und Altorientalisches Recht 1992 und 2008 als „unnützlich“ nicht mehr nachbesetzt.

Nörrs Ausstrahlung beruhte zu gleichen Teilen auf seiner persönlichen wie auf seiner wissenschaftlichen Kapazität, wobei freilich das eine schwer vom anderen zu trennen ist. Aus heutiger Sicht bewundernswert ist seine Entscheidung, sich als Anfänger den Altorientalischen Rechten zuzuwenden und – noch erstaunlicher – eine Arbeit über das damals in Romanistenkreisen noch verachtete „unklassische“ byzantinische Recht als Habilitationsschrift einzureichen; keine Fahrkarte für eine Karriere. Doch Kunkel erkannte das *ingenium*. Nörrs gesamtes Œuvre ist gut erschlossen. Die Aufsätze bis zum Jahr 2001 sind in drei Bänden *Historiae iuris antiqui* (2003) greifbar (2.387 Seiten, mit deutschen und englischen Zusammenfassungen, *errata* und *addenda*, einem vollständigen Schriftenverzeichnis und Registern be-

sorgt von T. J. Chiusi, W. Kaiser und H.-D. Spengler), es folgen *Schriften 2001–2010* (2012, weitere 865 Seiten, besorgt von Chiusi und Spengler). Die bibliographischen Angaben und Nachträge bis 2015 hat Platschek unter der Adresse der Münchener Fakultät elektronisch zur Verfügung gestellt. – Hier sei eine Bitte an die Pfleger von Nörrs Andenken gerichtet, sei es die Bayerische Akademie oder das Leopold-Wenger-Institut: Mit relativ geringem Aufwand könnten sämtliche Publikationen Nörrs in einem elektronischen Repositorium gesammelt, dauerhaft gesichert und unentgeltlich abrufbar gemacht werden. Wissenschaftliche Arbeit findet heute kaum mehr in traulichen Bibliotheken statt, sondern vor dem Bildschirm.

Insgesamt hat Dieter Nörr vor seinem *Savigny* (1994) zehn Monographien verfasst. Die Titel sind in den genannten Bibliographien in die Gesamtproduktion der Kalenderjahre eingereiht und schwer zu finden; sie seien hier nur nach Stichwort und Jahr genannt. Schon erwähnt wurden *Hammurabi* (1955) und *Fahrlässigkeit* (1960). Es folgen *Eine unbekannte Konstitution Kaiser Julians* (1963, Edition aus einer Pergamenthandschrift des 9. Jahrhunderts, gemeinsam mit B. Bischof, unter Verwendung von Notizen M. San Nicolòs), *Imperium und Polis* (1966, ²1969), *longi temporis praescriptio* (1969), *Divisio und Partitio* (1972),

Rechtskritik in der römischen Antike (1974), *Causa mortis* (1986, von der *lex Aquilia* über die lateinische und griechische Rhetorik zu Drakon; von der *lex Cornelia de sicariis* zurück zur Auslegung der *lex Aquilia* durch die frühklassischen römischen Juristen), *Bronzetafel von Alcántara* (1989), *Fides im römischen Völkerrecht* (1991) – sie tragen durchaus nicht die Handschrift eines zünftigen Digesten-Romanisten jener Zeit. Ein ähnliches, vielleicht noch bunteres Bild zeichnen die in die Sammelbände aufgenommenen Aufsätze. Auch wenn sie Themen der Privatrechtsdogmatik behandeln, gehen sie über bloße Digestenexegese hinaus (etwa Urkundenpraxis in „Eviktionshaftung im klassischen römischen Recht“, ZRG RA 121, 2004, 152–188 = *Schr.* Nr. 6). Mit Leidenschaft griff Nörr Probleme neu publizierter Rechtsquellen auf, etwa der Babatha Papyri oder der *lex Irnitana*. Eine neue Dimension der Digestenexegese eröffnet Nörr in dem einzigen nach seinem *Savigny* erschienenen Buch *Römisches Recht: Geschichte und Geschichten. Der Fall Arescusa et alii* (2005), worin er 140 Seiten einem einzigen in D 19,1,43–45 abgehandelten Rechtsfall widmet (Juristenkontroverse um Erbfall, Verkauf von Sklaven, die aufgrund eines *fideicommissum* freizulassen waren, Patronat), um in Fragen von „Fall und Norm“

und „Sozialethik“ zu enden. Nörr treibt hier seine Methode, parallel mehrere Lösungsmöglichkeiten konsequent durch alle Varianten des Falles bis hin zum Ende durchzuspielen, auf die Spitze. Manche werfen ihm das als Manierismus und Entscheidungsschwäche vor, aber erreichen konnte ihn in dieser subtilen Kunst der Darstellung noch niemand. Diese Kapazität, komplizierte Situationen durch ‚Anschauung‘ zu erfassen und zu dekomponieren, war Teil seiner gesamten Persönlichkeit. Dieter Nörr agierte mit Vorsicht und Weitblick. Er hatte die Gabe, Probleme zu lösen, bevor sie ein anderer auch nur wahrgenommen hatte. Mit derselben Diskretion und höchst wirksam förderte er Jüngere. Anschauung und Genialität verband er mit ungewöhnlichem, rationell eingesetztem Fleiß. Seine im Seminar eingestreuten kostbaren Beiträge beruhten oft auf einem kurzen Blick in die relevante Literatur oder Quelle, die er in seiner reichhaltigen Bibliothek vorbereitend rasch konsultiert hatte. Er fand stets den richtigen – besser: einen möglichen – Weg zur Erkenntnis. Den wies er auch der wissenschaftlichen Gemeinde. Er bleibt uns, byzantinisch gesprochen, ὀδηγητής.

Gerhard Thür

